



SICHERHEITSDATENBLATT

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und 2020/878 (REACH)

Überarbeitungsdatum: 03. April 2024;

Ersetzungsdatum: 22. März 2022

Abschnitt 1 Bezeichnung des Stoffs bzw. Gemischs und des Unternehmens.

1.1 Produktidentifikator:

Produkttyp: Kieselerde

Handelsnamen: Dazzle PS

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Produktverwendung: Polierpaste für Dentalanwendungen.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Nur für die professionelle Verwendung.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten des Stoffs oder Gemischs:

Hersteller

Whip Mix Corporation
361 Farmington Avenue
Louisville, Kentucky, USA 40209
Notrufnummer: (502) 634-1451
Faxnummer: (502) 634-4512

EU-Importeur

Whip Mix Europe GmbH
Hagener Straße 21
DE-44225 Dortmund
+49 (0) 231 / 567 70 8-0

1.4 Notrufnummer:

Transportnotfälle:

CHEMTREC 1(800) 424-9300 (USA und Kanada)
Internationale Anrufe: 1-703-527-3887 (R-Gespräche akzeptiert)
+49 (0) 30 30 686 700 – Giftnotrufzentrale der Charité Berlin (24 Std.)

Sonstige Produktinformationen: Info@whipmix.com

Abschnitt 2 Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

CLP/GHS-Einstufung (1272/2008):

Gesundheitsgefahren	Physikalische Gefahren	Umweltgefahren
Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition Kategorie 1 (H372)	Nicht schädlich	Nicht schädlich

2.2 Kennzeichnungselemente:

Gefahr!



Enthält kristalline Kieselerde, Quarz

H372 Kann bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen Lungenschäden verursachen.

Vorbeugung

P260 Staub nicht einatmen.

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

Reaktion

P314 Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Entsorgung

P501 Inhalt/Behälter gemäß lokalen und nationalen Vorschriften einer Entsorgung zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren: Keine

Abschnitt 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen.

3.1 Stoff: Nicht zutreffend

3.2 Gemisch:

Stoff	CAS Nr. / EG-Nummer	%	CLP/GHS-Einstufung (1272/2008)	ATE/Spezifische Konzentrationsgrenzwerte/M-Faktor
Kieselgur (Stoff mit Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz in der Union)	68855-54-9 / 272-489-0	0 – 100	Nicht klassifiziert	Keine
Kristalline Kieselerde, Quarz	14808-60-7 / 238-878-4	35-50	STOT RE 1 H372	Keine

Vollständiger Text der GHS-Einstufungen siehe Abschnitt 16.

Abschnitt 4 Erste-Hilfe-Maßnahmen.

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Einatmen: Betroffene Person an die frische Luft bringen. Wenn die Reizung oder die Symptome anhalten, ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Augen: Mit großen Mengen Wasser spülen und dabei die Augenlider offen halten. Wenn die Reizung anhält, Arzt aufsuchen.

Haut: Im Allgemeinen ist keine erste Hilfe erforderlich. Haut mit Seife und Wasser waschen.

Verschlucken: Kann Magen-Darm-Beschwerden verursachen. Bei Verschlucken 1 oder 2 Gläser Wasser zum Verdünnen trinken. Einer bewusstlosen oder krampfenden Person nie etwas über den Mund verabreichen. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn große Mengen verschluckt wurden und sich Symptome entwickeln.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen: Kann Augenreizung verursachen. Einatmen des Staubs kann Reizung der Schleimhaut und Atemwege verursachen. Verschlucken großer Mengen kann zu Verstopfung und Unwohlsein führen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung: Bei Verschlucken ist ärztliche Soforthilfe erforderlich.

Abschnitt 5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung.

5.1 Löschmittel: Löschmaterialien verwenden, die zur Brandeindämmung geeignet sind.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren: Das Produkt brennt nicht.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung: Feuerwehrleute müssen vollständige Notfallausrüstung und zugelassene umluftunabhängige Atemschutzgeräte tragen. Dem Feuer ausgesetzte Behälter mit Wasser kühlen.

Abschnitt 6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung.

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren: Angemessene Schutzausrüstung wie in Abschnitt 8 beschrieben tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen: Freisetzungen wie von den lokalen und nationalen Behörden gefordert melden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung: Unter Verwendung staubloser Verfahren (HEPA-Staubsauger oder Nassverfahren) aufnehmen und in einen geeigneten Behälter für die Verwendung geben. Keine Druckluft verwenden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte: Siehe Abschnitt 8 für persönliche Schutzausrüstung und Abschnitt 13 für Entsorgungsinformationen.

Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung: Kontakt mit den Augen vermeiden. Staub nicht einatmen. Schutzkleidung und -ausrüstung wie in Abschnitt 8 angegeben tragen. Mit angemessener Belüftung und ordnungsgemäßen Entstaubungsverfahren verwenden, um Expositionsmenge unter den Expositionsgrenzwerten am Arbeitsplatz zu halten. Nach der Handhabung gründlich mit Seife und Wasser waschen. Behälter bei Nichtgebrauch geschlossen halten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten: In einem kühlen, trockenen, gut belüfteten Bereich von unverträglichen Materialien entfernt lagern. Vor physischen Schäden schützen.

7.3 Spezifische Endanwendung(en):

Industrielle Verwendungen: Keine bekannt

Professionelle Verwendungen: Polierpaste für Dentalanwendungen.

Abschnitt 8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter:

Kieselgur	0,3 mg/m ³ TWA Deutsche MAK (lungengängiges Aerosol) 1,2 mg/m ³ TWA Irland OEL (lungengängige Fraktion)
Kristalline Kieselerde, Quarz	0,25 mg/m ³ TWA ACGIH TLV (lungengängige Fraktion) 0,1 mg/m ³ TWA Frankreich OEL (lungengängiges Aerosol) 0,075 mg/m ³ TWA Niederlande OEL (lungengängiger Staub) 0,1 mg/m ³ TWA Belgien OEL (lungengängig) 0,1 mg/m ³ TWA Irland OEL (lungengängige Fraktion) 0,05 mg/m ³ TWA Spanien OEL (lungengängige Fraktion) 0,1 mg/m ³ TWA Schweden OEL (lungengängiges Aerosol)

8.2 Expositionsbegrenzungen:

Empfohlene Überwachungsverfahren: Keine.

Geeignete technische Kontrollmaßnahmen: Mit angemessener lokaler Absaugung verwenden, um Exposition unter den Expositionsgrenzwerten am Arbeitsplatz zu halten.

Individuelle Schutzmaßnahmen: Siehe Verordnung (EU) 2016/425

Atemschutz: Wenn es bei übermäßigen Expositionswerten zu einer Reizung kommt, sollte eine für die Form und Konzentration der Kontaminanten zugelassene Staub-/Nebelatemschutzmaske verwendet werden. In der EU siehe EN-Normen (EN 149 oder 405). Auswahl und Verwendung des Atemschutzgeräts muss den geltenden Vorschriften und guten industriellen Hygienepraktiken entsprechen.

Hautschutz: Bei längerem Gebrauch oder bei staubigen Bedingungen undurchlässige Handschuhe tragen. In der EU siehe EN 374.

Augen-/Gesichtsschutz: Falls nötig, Chemikalienschutzbrille zur Vermeidung des Augenkontakts. In der EU siehe EN 166.

Expositionsbegrenzung: Dieses Produkt ist für die Umwelt nicht gefährlich. Es sind keine speziellen Begrenzungen erforderlich.

Sonstiges: Undurchlässige Kleidung, falls nötig, um Verunreinigung der persönlichen Kleidung zu vermeiden.

Abschnitt 9 Physikalische und chemische Eigenschaften.

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Physikalischer Zustand: Feststoff

Aussehen: Feines weißes Pulver

Farbe: Weiß

Geruch: Geruchlos

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Keine Daten verfügbar

Siedepunkt/-bereich: Nicht zutreffend

Dampfdichte: Nicht zutreffend

Relative Dampfdichte (bei 20 °C): Nicht zutreffend

Spezifische Dichte: Keine Daten verfügbar

Dichte/Relative Dichte: 2.3

Löslichkeit(en): Unlöslich in Wasser

Oktanol/Wasser-Verteilungskoeffizient: Nicht

<p>pH: 9 – 10,5 (bei Mischung mit Wasser) Flammpunkt: Nicht zutreffend Verdunstungsrate: Nicht zutreffend Dampfdruck: Nicht zutreffend Explosionsgrenzen: LEL: Nicht zutreffend UEL: Nicht zutreffend</p>	<p>zutreffend Selbstentzündungstemperatur: Nicht zutreffend Zersetzungstemperatur: Nicht zutreffend Kinematische Viskosität: Nicht zutreffend Partikeleigenschaften: Nicht zutreffend Brennbarkeit (Gas, Flüssigkeit, Feststoff): Nicht brennbar</p>
<p>9.2.1 Informationen in Bezug auf physikalische Gefahrenklassen:</p>	<p>Nicht zutreffend</p>
<p>9.2.2 Sonstige Sicherheitseigenschaften:</p>	<p>Nicht zutreffend</p>

Abschnitt 10 Stabilität und Reaktivität.

10.1 Reaktivität: Keine bekannt.
10.2 Chemische Stabilität: Stabil
10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Keine bekannt.
10.4 Zu vermeidende Bedingungen: Versehentlichen Kontakt mit Wasser vermeiden. Produkt wird hart und erzeugt Hitze.
10.5 Unverträgliche Materialien: Säuren und Oxidationsmittel vermeiden.
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Kristalline Kieselerde löst sich in Flusssäure auf und produziert Siliziumtetrafluorid.

Abschnitt 11 Toxikologische Angaben.

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Potenzielle gesundheitliche Auswirkungen:

Augen: Kann leichte Augenreizung mit Rötung und Tränen verursachen.
Haut: Staub kann Reizung verursachen.
Verschlucken: Bei normalem, versehentlichem Verschlucken werden keine negativen Auswirkungen erwartet. Große Mengen können zu Verstopfung und Unwohlsein führen.
Einatmen: Einatmen von Staub kann Reizung der Nase, des Rachens und der oberen Atemwege mit Husten und Kurzatmigkeit verursachen.
Chronische gesundheitliche Auswirkungen: Wiederholte oder längere Exposition kristalliner Kieselerde kann die Lungen schädigen.

Daten zur akuten Toxizität:
Kieselgur: Oral Ratte LD50 > 2000 mg/kg, Einatmen Ratte LC50 2,6 mg/l/4 Std. (maximal erreichbare Konzentration)
Kristalline Kieselerde, Quarz: Oral Ratte LD50 > 22.500 mg/kg

Hautverätzung/-reizung: Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.
Schwere Augenschäden/-reizung: Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.
Sensibilisierung der Atemwege oder Haut: Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.
Keimzellmutagenität: Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität: Keine der Komponenten ist durch EU CLP als karzinogen gelistet.
Reproduktionstoxizität: Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität:
Einmalige Exposition: Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.
Wiederholte Exposition: Übermäßiges Einatmen von lungengängigem kristallinem Kieselerdestaub kann eine fortschreitende, schwere und manchmal tödliche Lungenkrankheit mit der Bezeichnung Silikose verursachen. Symptome umfassen Husten, Kurzatmigkeit, Keuchen, unspezifisches Brustleiden und verringerte Lungenfunktion.
Gefahren beim Einatmen: Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Informationen zu sonstigen Gefahren: Nicht zutreffend

11.2.1 Endokrinschädliche Eigenschaften: Nicht zutreffend

11.2.2 Sonstige Informationen: Nicht zutreffend

Abschnitt 12 Umweltbezogene Angaben.

12.1 Toxizität:

Kieselgur: 96 Std. LC50 Oncorhynchus mykiss >100 mg/l, 48 Std. LD50 Daphnia magna >100 mg/l, 72 Std. EC50 Desmodesmus subspicatus >100 mg/l
Kristalline Kieselerde, Quarz: 72 Std. LC50 Carp - >10.000 mg/l

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit: Biologische Abbaubarkeit ist auf anorganische Stoffe nicht anwendbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial: Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden: Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PVT- und vPvB-Beurteilung: Nicht erforderlich.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften: Nicht zutreffend

12.7 Andere schädliche Auswirkungen: Nicht erforderlich.

Abschnitt 13 Hinweise zur Entsorgung.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung: In Übereinstimmung mit allen nationalen und lokalen Vorschriften entsorgen.

Abschnitt 14 Angaben zum Transport.

	14.1 UN-Nummer	14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	14.3 Gefahrenklassen(n)	14.4 Verpackungsgruppe	14.5 Umweltgefahren
EU ADR/RID		Nicht reguliert			
IMDG		Nicht reguliert			
IATA/ICAO		Nicht reguliert			

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: Nicht zutreffend

14.7 Seetransport als Schüttgut gemäß IMO-Instrumenten: Nicht zutreffend

Abschnitt 15 Rechtsvorschriften.

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Internationale Chemikalienregister

Australien: Alle Komponenten dieses Produkts sind im australischen Inventory of Chemical Substances (AICS) aufgeführt oder ausgenommen.

China: Alle Komponenten dieses Produkts sind im Inventory of Existing Chemical Substances in China (IECSC) aufgeführt oder ausgenommen.

Europäische Union: Alle Komponenten dieses Produkts sind im EINECS-Register aufgeführt oder ausgenommen.

Korea: Alle Komponenten dieses Produkts sind in der koreanischen Existing Chemicals List (KECL) aufgeführt oder ausgenommen.

Neuseeland: Alle Komponenten dieses Produkts sind im neuseeländischen Inventory of Chemicals (NZIoC) aufgeführt oder ausgenommen.

Philippinen: Alle Komponenten dieses Produkts sind im philippinischen Inventory of Chemicals and Chemical Substances (PICCS) aufgeführt oder ausgenommen.

Taiwan: Alle Komponenten dieses Produkts sind im taiwanesischen National Existing Chemical Substance Inventory (NECSI) aufgeführt.

15.2 Stoffsicherheitsbewertung: Keine erforderlich.

Abschnitt 16 Sonstige Informationen.

Überarbeitungsdatum: 3. April 2024

SDS-Überarbeitungsverlauf: Abschnitt 1 aktualisiert.

Ersetzungsdatum: 22. März 2022

CLP/GHS-Einstufung und H-Sätze zur Referenz (siehe Abschnitt 3)

STOT RE 1 Spezifische Zielorgan-Toxizität Wiederholte Exposition Kategorie 1

H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

Wichtige Literaturhinweise und Datenquellen: ECHA-Datenbank, GESTIS, eChemPortal, TOXNET

Einstufung und Verfahren, die zur Ableitung der Einstufung für Mischungen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) verwendet wurden: Berechnungsmethode

Erstellt von: <i>Denise A. Deids</i>	Übersetzt von: <i>G. B. Schwacht</i>
Datum: 22. März 2022	Datum: 15. April 2024